

Gemeinden mit besonderen Lasten verbunden wären, eine wünschenswerth erscheinende Ausgleichung der Kosten herbeizuführen. Es würde — fügen die Motiven hinzu — sonst zu einer Härte führen, wenn lediglich die Flurzubehörigkeit den Maßstab für die Mitleidenheit abgeben sollte. Die Deputation hat ihrerseits zu dem Paragraphen Nichts zu bemerken gefunden. Meine Herren! Mir scheint dieser dritte Absatz doch bedenklich. Zunächst verläßt derselbe das in dem ganzen Gesetz durchgeführte Princip, die Wegebaulast an die Flurzubehörigkeit zu binden.

Dann geht dieser Absatz von der Voraussetzung aus, daß bei solchen größeren Wegen, wo verschiedene Gemeindefluren mit verschiedenem Interesse rücksichtlich der Nothwendigkeit der Wegeanlage concurriren, zunächst eine Vereinigung über die Baulasten zu Stande kommen soll, bevor die Behörde einen derartigen Wegebau anordnet.

Eine derartige freiwillige Vereinigung unter verschiedenen Flurgemeinden wird äußerst schwer halten. Es ist wohl Erfahrungssatz, daß eine Flurgemeinde, selbst wenn sie wider Willen baut, lieber Hunderte von Thalern innerhalb ihrer Flur verbauen wird, bevor sie einen Groschen baares Geld in eine andere Flur hinausgiebt. Wenn also eine derartige Vereinigung nicht zu Stande kommt, was soll dann die Behörde machen? Sie kann dann nicht vorwärts, sondern es ist eben dieser ganze Bau von der Vereinigung abhängig gemacht worden. Ich glaube daher, meine Herren, wir streichen lieber diesen Absatz und lassen es bei der Flurzubehörigkeit und bei der Wegebaupflicht innerhalb der Flur. Wenn derartige Vereinigungen nicht zu Stande kommen, so hat die Behörde, die ja so schon Anfechtungen genug zu erleiden hat, zunächst die Verpflichtung, auf eine derartige Vereinigung über den Aufwand zum Wegebau hinzuwirken, und sie hat außerdem über die Nothwendigkeit des Weges zu entscheiden. Ich fürchte, wirbürden uns neue Recurse auf, wenn wir eine derartige Vereinigung voraussetzen und überhaupt das Princip der Flurzubehörigkeit verlassen. Aus diesem Grunde, meine Herren, schlage ich Ihnen vor, diesen Absatz zu streichen.

Präsident Haberkorn: Absatz 3?

Abg. von Einsiedel: Absatz 3.

Präsident Haberkorn: Es hat Niemand weiter das Wort begehrt. . . . Abg. Gräser!

Abg. Gräser: Meine hochgeehrten Herren! Der § 16 des vorgeschlagenen Gesetzes der Wegebaupflicht kann für manche Gemeinde ein sehr bedeutungsvoller werden, indem er die Art und Weise des Bauens und Unterhaltens der Wege für die Gemeinden vorschreibt. Hierbei können große Ungleichmäßigkeiten zu Tage treten, wo manche Gemeinden unverhältnißmäßig hart betroffen werden. Ich erwähne hierbei beispielsweise nochmals die Gemeinden

Trünzig und Selingstädt und könnte deren noch mehrere auführen. Wie sind solche Gemeinden, durch deren Fluren in langer ausgehnter Straße ein sehr frequenter Weg führt, welcher mehrere Städte auf kürzestem Wege mit einander verbindet, denen Material nur unter großen Opfern zu Gebote steht, wo mit höchst ungünstigem Terrain zu kämpfen ist und die ohnehin mit Schulden bedrückt sind, im Stande, einen solchen Weg vorschriftsmäßig zu bauen und in gehörigem Stande zu unterhalten, und wie ist dies ihnen zuzumuthen? Nun ist es in dem vorgeschlagenen Gesetz zwar zulässig, daß in solchen Fällen mehrere benachbarte Gemeinden zu gemeinschaftlicher Bestreitung der Bau- und Unterhaltungskosten sich vereinigen können; allein, meine Herren, eine solche Vereinigung wird auf gütlichem Wege wohl nicht so leicht zu Stande zu bringen sein, weil solche Gemeinden, die durch derartige Wege weniger betroffen sind, sich anderen hart betroffenen nicht anschließen werden. Es möchte deshalb doch wünschenswerth erscheinen, daß unter solchen Verhältnissen derartige Wegestrecken auf Staatskosten gebaut und die betreffenden Gemeinden nur zu einem verhältnißmäßigem Beitrag zugezogen würden. Ich werde auch später bei Berathung des Ausgabebudgets mir vielleicht erlauben, einen dahin gehenden weiteren Antrag einzubringen. Mehrere mir zugegangene Bitten hart betroffener Gemeinden meines Wahlkreises haben mich besonders noch bestimmt, mich dieser Angelegenheit warm anzunehmen.

Vizepräsident Streit: Wie schon vorgestern bemerkt worden ist, hat der dritte Absatz des § 16 wohl solche Fälle im Auge, wie namentlich einen, den Herr Secretär Dr. Gensel, beziehentlich andere Abgeordnete aus Leipzig hier mitgetheilt haben. Ich kenne allerdings nicht die Stimmung der Deputation, ich für meine Person würde jedoch gerade nicht sehr trauern, wenn der dritte Absatz des § 16 fielen. Ich glaube aber, er ist jedenfalls wohlgemeint. Ich stelle mir vor, daß Fälle vorkommen, in welchen eine dritte Gemeinde an einem Wegebau eben gar kein Interesse hat. In diesem Falle ist wohl die Behörde, ehe sie diese dritte Gemeinde zwingt, den nach dem Gesetze an sich auf sie fallenden Aufwand vollständig zu tragen, in der Lage, zu den beiden anderen Gemeinden, die das nächste Interesse haben, zu sagen, daß diese beiden anderen Gemeinden etwas Mehreres für die Herstellung des Wegetraces beitragen möchten, als ihnen sonst nach dem allgemeinen Princip, welches in dem Gesetze ausgesprochen worden ist, obliegt. Die Behörde kann den betreffenden Gemeinden jedenfalls einhalten: wenn ihr nicht ein kleines Opfer über Das, was euch an und für sich obliegen würde, für diesen Weg bringen wollt, so kann für euch überhaupt der Weg nicht von so unendlichem Interesse sein und dann wartet ganz ruhig, bis sich auch für die dritte Gemeinde der Zeitpunkt findet, in welchem sie ebenfalls ein Interesse an dem Wege hat. Das